

84566

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2013

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2
Teil - Jahr 2013**Stato - Provincia Autonoma di Bolzano
PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE
DELLA CORTE COSTITUZIONALE – SENTENZA**

del 24 aprile 2013, n. 77

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli articoli 2, comma 6, 7, comma 4, 9, comma 1, 17, comma 1, 18, comma 1, e 34 della Provincia autonoma di Bolzano 21 dicembre 2011, n. 15 (Disposizioni per la formazione del bilancio di previsione per l'anno finanziario 2012 e per il triennio 2012-2014. Legge finanziaria 2012

**Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol
VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGE-
RICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG -
ERKENTNISS**

vom 24. April 2013, Nr. 77

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUT-
SCHER SPRACHE**

Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Art. 2 Abs. 6, 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 34 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 – Finanzgesetz 2012)

REPUBLIK ITALIEN
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
hat
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

- Luigi	MAZZELLA	Präsident
- Gaetano	SILVESTRI	Richter
- Giuseppe	TESAURO	“
- Paolo Maria	NAPOLITANO	“
- Giuseppe	FRIGO	“
- Alessandro	CRISCUOLO	“
- Paolo	GROSSI	“
- Giorgio	LATTANZI	“
- Aldo	CAROSI	“
- Marta	CARTABIA	Richterin
- Sergio	MATTARELLA	Richter
- Mario Rosario	MORELLI	“
- Giancarlo	CORAGGIO	“

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 2 Abs. 6, Art. 7 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 1 und Art. 34 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 – Finanzgesetz 2012), das mit dem am 24. Februar-6. März 2012 zugestellten, am 28. Februar 2012 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2012 unter Nr. 36 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Mario Rosario Morelli in der öffentlichen Verhandlung vom 13. März 2013;

Nach Anhören des Staatsadvokaten Giancarlo Caselli für den Präsidenten des Ministerrates und der Rechtsanwälte Giuseppe Franco Ferrari und Roland Riz für die Autonome Provinz Bozen;
das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1. - Der Präsident des Ministerrates hat mit am 24. Februar-6. März 2012 zugestelltem und am 28. Februar hinterlegtem Rekurs die Frage der Verfassungsmäßigkeit verschiedener Bestimmungen des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 - Finanzgesetz 2012), und zwar von Art. 2 Abs. 6, Art. 7 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 1 und Art. 34 aufgeworfen.

1.1.- Art. 2 Abs. 6 wird wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und zum Art. 73 Abs. 1-*bis* des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) angefochten.

Die angefochtene Bestimmung hat in das Landesgesetz vom 11. August 1998, Nr. 9 (Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen) den Art. 21-*quinquiesdecies* eingeführt, der eine Senkung um 3 Prozentpunkte des Steuersatzes der Haftpflichtversicherungssteuer auf Kraftfahrzeuge, Mopeds ausgenommen, mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 vorsieht. Durch die Änderung dieses Steuersatzes würde die angefochtene Bestimmung die der Autonomen Provinz mit dem Sonderstatut für Trentino-Südtirol zuerkannte Befugnis in Steuersachen überschreiten und überdies die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet „Steuersystem“ verletzen, da der Art. 17 Abs. 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 6. Mai 2011, Nr. 68 (Bestimmungen betreffend die Einnahmenautonomie der Regionen mit Normalstatut und der Provinzen sowie die Festlegung der Kosten und des Standardbedarfs im Gesundheitswesen) – in Anwendung des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42 (Übertragung der Befugnisse auf dem Sachgebiet des Steuerföderalismus an die Regierung in Anwendung des Art. 119 der Verfassung) – durch den Verweis lediglich auf Art. 60 Abs. 2, 3 und 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 (Einführung der regionalen Wertschöpfungssteuer, Neufestlegung der Einkommensstufen, Steuersätze und Abzüge in Bezug auf die Einkommenssteuer IRPEF, Einführung einer regionalen Zusatzsteuer sowie Neuordnung der Regelung der örtlichen Steuern) nur den Regionen mit Normalstatut die Änderung des genannten Steuersatzes gestattet.

1.2.- Art. 7 Abs. 4 wird wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 3 und des Art. 119 der Verfassung angefochten.

Die angefochtene Bestimmung würde nicht im Voraus quantifizierbare Ausgabeneinsparungen ermöglichen, die demzufolge nicht zur Bestimmung des zu erreichenden gesamten Finanzsaldos der Gemeinden beitragen können. Aus dieser in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnisse Nr. 229/2011 und Nr. 376/2003) verankerten *weitläufigen Auslegung der Grundprinzipien der Koordinierung der öffentlichen Finanzen* rührt die Verletzung des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung her, *bei dem es sich im Sinne des Art. 119 Abs. 2 der Verfassung auch um einen Verfassungsparameter handelt.*

1.3.- Der Art. 9 Abs. 1, mit dem der Art. 1 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 (Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften) durch die Einführung des Wortlauts (dritter Satz) „Unter Einhaltung der von der regionalen Rechtsordnung vorgesehenen Frist für die Genehmigung der Haushaltsvoranschläge der Gemeinden, können die Gemeinden Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuern oder Tarife auch nach Genehmigung des Haushaltsvoranschlages anwenden, und zwar beschränkt auf Bereiche, bei denen gesetzliche Änderungen für das Bezugsjahr erfolgt sind bzw. andere normative Akte, die auf die Modalitäten zur Anwendung der Steuer oder des Tarifs Auswirkungen haben“ neu formuliert wurde, wird wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und zum Art. 73 Abs. 1-*bis* des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol angefochten.

Nach Ansicht des Rekursstellers würde die Bestimmung die Gesetzgebungsbefugnis der Provinz in Steuersachen laut Art. 73 des Sonderstatutes überschreiten und daher in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates auf dem Sachgebiet des „Steuersystems“ eingreifen, da auch die Änderungen von Steuersätzen und Tarifen in Bezug auf örtliche Steuern zu den *Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuern oder Tarife* gehören.

Insbesondere würde genannte Bestimmung dem Art. 53 des Gesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388 betreffend *Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates – Finanzgesetz 2001* in Verbindung mit Art. 151 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. August 2000, Nr. 267 (Einheitstext der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften) widersprechen, laut denen *Steuersätze und Tarife gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag der örtlichen Körperschaften festzulegen sind*.

1.4.- Der Art. 17 Abs. 1 wird wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 3 der Verfassung angefochten.

Die angefochtene Bestimmung hat in das vorhergehende Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5 (Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe) den Art. 1-ter eingeführt und im Abs. 3 vorgesehen, dass die Landesregierung Richtlinien für die Verteilung der Unterrichtszeit erlassen kann. Demzufolge würde der Grundsatz der Schulautonomie gemäß DPR vom 8. März 1999, Nr. 275 (*Verordnung betreffend Bestimmungen über die Autonomie der Schuleinrichtungen im Sinne des Art. 21 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59*) durch Überschreitung der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinzen in Sachen „Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen)“ gemäß Art. 9 Z. 2) des Sonderstatutes beeinträchtigt.

1.5.- Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 werden wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) und n) und Abs. 3 der Verfassung angefochten, weil aufgrund deren Verbindung die Autonome Provinz nicht das vom Staat festgelegte Mindeststundenkontingent sowie nicht die Verteilung der Unterrichtsstunden auf nicht weniger als fünf Wochentage berücksichtigen müsse, wobei verschiedene, in den staatlichen Bestimmungen festgesetzte Grundsätze betreffend *allgemeine Richtlinien über den Unterricht* sowie die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet *Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen*, verletzt werden.

1.6.- Art. 24 wird wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 1 und 2 Buchst. e), l) und s) der Verfassung angefochten.

1.6.1.- Insbesondere sei Abs. 1, der Art. 3 Abs. 5 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7 (Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer und elektrischer Anlagen) ersetzt und folgendermaßen lautet „Konzessionsgesuche für Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die im Widerspruch zum guten Wasser- und Bodenhaushalt und zu den geltenden Bestimmungen in den Sachbereichen Umweltschutz, Landschaftsschutz und Schutz des geschichtlichen und künstlerischen Vermögens, der geschlossenen Höfe und der anderen allgemeinen Interessen stehen, können nicht behandelt werden (...)“, ungenau und allgemein formuliert, weil er keine eindeutige semantische Bestimmung des Begriffs *guter Wasser- und Bodenhaushalt* enthält, so dass der konzessionserteilenden Verwaltung zuviel Ermessensspielraum für die Entscheidungen betreffend die Zulässigkeit der geprüften Konzessionsgesuche eingeräumt wird. Daher werde – nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates – die Zuständigkeit des Staates auf dem Sachgebiet Umwelt- und Ökosystemschutz verletzt.

1.6.2.- Abs. 2 des angefochtenen Art. 24, der Abs. 1 des Art. 16 des Landesgesetzes Nr. 7/2005 ersetzt, würde – *indem er im Wesentlichen den zuvor mit Art. 2 Abs. 10 des Landesgesetzes Nr. 4/2011 eingeführten und vor dem Verfassungsgerichtshof mit Rekurs Nr. 87/2011 seinerzeit angefochtenen Wortlaut übernimmt* – die bereits gerügte Verletzung der Verfassung wiederholen, weil *mit Ausnahme der Konzessionen für die hydroelektrische Nutzung (die durch Art. 3 desselben Landesgesetzes Nr. 4/2010 geregelt werden) die Erneuerung der Wasserkonzessionen für einen Zeitraum von 30 Jahren bestätigt wird, sofern die in der Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind*.

1.7.- Art. 32 Abs. 1 wird wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und Abs. 3 der Verfassung angefochten.

Die angefochtene Bestimmung hat im Art. 14 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10 (Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung) den Abs. 8 hinzugefügt, der Folgendes besagt: „Um eine bessere Koordinierung und eine Beschleunigung in der Verwaltung der Sachgebiete

im Zuständigkeitsbereich eines Regierungsmitgliedes und der in diesen Sachgebieten an Hilfskörperschaften des Landes oder von diesem kontrollierten Gesellschaften übertragenen Aufgaben zu erreichen, ist die Häufung von Führungsaufträgen beim Land und bei diesen Körperschaften und Gesellschaften zulässig, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Besetzung der jeweiligen Führungspositionen.“.

Diese Bestimmung, die die Häufung der von der Autonomen Provinz Bozen und von dessen Hilfskörperschaften erteilten Führungsaufträge erlaubt, würde Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. März 2001, Nr. 165 (Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen) verletzen, der Einschränkungen für genannte Häufung vorsieht, und somit in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet der Zivilgesetzgebung, der auch den sogenannten „privatisierten“ öffentlichen Dienst umfasst (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 339/2011), eingreifen.

Überdies würde diese Bestimmung, die auch die Häufung der Besoldungen erlaubt, dem Art. 9 Abs. 1 des Gesetzesdekretes vom 31. Mai 2010, Nr. 78 (Dringende Maßnahmen über die Finanzstabilisierung und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit), umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122, widersprechen, der wie folgt lautet: *Für die Jahre 2011, 2012 und 2013 darf die in den jeweiligen Ordnungen der in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung der öffentlichen Verwaltung aufscheinenden, vom Zentralinstitut für Statistik (ISTAT) im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 (Gesetz betreffend das Rechnungswesen und die öffentlichen Finanzen) festgesetzten öffentlichen Verwaltungen vorgesehene Gesamtbesoldung (einschließlich der zusätzlichen Besoldungselemente) der einzelnen Bediensteten – auch der Führungskräfte – keinesfalls die im Jahr 2010 zustehende ordentliche Besoldung überschreiten. Dabei werden sich aus außerordentlichen Besoldungsentwicklungen ergebende Erträge nicht berücksichtigt (...).*

Daher rührt die Verletzung des erwähnten Grundprinzips betreffend die staatliche Zuständigkeit auf dem Sachgebiet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen gemäß Art. 117 Abs. 3 der Verfassung, dem sich auch die Autonome Provinz Bozen nicht entziehen kann.

1.8.-Schließlich wird der Art. 34 wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. h), l) und s) der Verfassung angefochten.

Die angefochtene Bestimmung fügt in das Landesgesetz vom 7. April 1997, Nr. 6 (Ordnung der Lehrlingsausbildung) Art. 22-bis mit der Überschrift „Reorganisation der technischen Revision für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bei voller Ladung von mehr als 3,5 Tonnen“ ein, der Folgendes besagt: „Um die Organisation der periodischen Revisionen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern zu vervollständigen und zu optimieren, kann das Land hoch spezialisierte Betriebe autorisieren, unter Beachtung der einschlägigen technischen Normen die vorgeschriebene technische Kontrolle auch für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht bei voller Ladung mehr als 3,5 Tonnen ausmacht, durchzuführen (...).“.

Nach Ansicht des Rekursstellers würde diese Landesbestimmung unter mehreren Aspekten dem Art. 80 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285 (neue Straßenverkehrsordnung) widersprechen, laut dem der Staat – d. h. das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr – mit Ministerialdekretes die „Kriterien, Zeitabstände und Modalitäten für die Durchführung der allgemeinen oder teilweisen Hauptuntersuchung der Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ festlegt. „Bei dieser Untersuchung wird festgestellt, ob die Fahrzeuge den Anforderungen an die Verkehrssicherheit und an die Geräusch- und Schadstoffemissionen entsprechen.“ (Abs. 1). Überdies wird Folgendes vorgesehen: „Um zu gewährleisten, dass die für die regelmäßigen Hauptuntersuchungen von Kraftfahrzeugen mit höchstens 16 Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes oder mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 t vorgesehenen Fristen eingehalten werden, kann der Minister für Infrastruktur und Verkehr für einzelne mit Dekret festgelegte Provinzen, angesichts besonderer operationeller Schwierigkeiten in den zuständigen Ämtern des Departements für Landverkehr, die genannten Untersuchungen für fünf Jahre in Konzession an Autoreparaturunternehmen vergeben. Diese Unternehmen müssen in den Bereichen Mechanik und Motorenbau, Karosserie, Kraftfahrzeugelektrik und Reifenmontage tätig sein oder zwar vorwiegend Fahrzeughandel betreiben, aber außerdem, als instrumentelle oder zusätzliche Tätigkeit, Autoreparaturen durchführen.“ (Abs. 8 erster Satz).

Der Rekurssteller anerkennt zwar, dass die Autonome Provinz Bozen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Z. 17) und 18) des Sonderstatuts primäre Zuständigkeit auf dem Sachgebiet Straßen- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz innehat und dass laut den im DPR vom 19. November 1987, Nr. 527 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Gebiet des Kommunikati-

ons- und Transportwesens im Interessenbereich der Provinz) zur Anwendung des Statutes die Landesämter mit der Ausübung von Befugnissen der ehemaligen Bezirksdirektion für das Kraftfahrzeugwesen betraut wurden, behauptet jedoch, dass der Staat in Bezug auf einige Aspekte dieser Sachgebiete ausschließliche Zuständigkeit innehat, auch weil genannte Landeszuständigkeiten in den Grenzen gemäß Art. 4 des Autonomiestatutes auszuüben sind. In Bezug auf den Straßenverkehr wird darauf hingewiesen, dass laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dieses Sachgebiet, das nicht ausdrücklich im Art. 117 der Verfassung vorgesehen ist, *unter verschiedenen Aspekten in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Staates fällt*, weil es u. a. die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer (und somit das Sachgebiet des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit: Art. 117 Abs. 2 Buchst. h) der Verfassung) sowie die zivilrechtliche Haftung für Kraftfahrzeuge (und demzufolge das Sachgebiet der Zivilgesetzgebung: Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung) betrifft. Überdies sei die diesbezügliche Regelung gerade unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kontrollen gemäß Art. 80 der Straßenverkehrsordnung nicht nur zur Überprüfung der Verkehrssicherheitsbedingungen, sondern auch zur Gewährleistung der Eindämmung von Lärm- und Schadstoffemissionen gemäß den geltenden Bestimmungen dienen, auch dem Sachgebiet des Umweltschutzes gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung zuzuordnen.

2. - Die Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen und die Erklärung der *offensichtlichen Unzulässigkeit* oder jedenfalls der *offensichtlichen Unbegründetheit* der aufgeworfenen Fragen beantragt.

2.1.- In Bezug auf die Anfechtung des Art. 2 Abs. 6 vertreten die Anwälte der Provinz die Ansicht, dass die Regionen mit Sonderstatut durch die Aufhebung des Art. 17 Abs. 5 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 68/2011 nicht von dessen Anwendungsbereich ausgenommen wären, sondern dass die entsprechenden Bestimmungen hingegen auf die Körperschaften mit Sonderautonomie ohne den Erlass spezifischer Durchführungsbestimmungen anzuwenden seien.

Ferner würde die Herabsetzung des in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Steuersatzes nicht die im Statut verankerte Zuständigkeit überschreiten, weil der vom Rekurssteller herangezogene Art. 73 Abs. 1-*bis* die Grenze „im Rahmen der höheren Steuersätze, wie sie von den staatlichen Bestimmungen festgesetzt sind“, festlegt.

2.2.- In Bezug auf Art. 7 Abs. 4 wendet die Autonome Provinz an erster Stelle die Unzulässigkeit des Einwandes ein, da weder im Anfechtungsbeschluss noch im Rekurs die verletzten Grundsätze sowie die staatlichen Bestimmungen angegeben worden seien, aus denen diese Grundsätze abzuleiten wären.

In der Hauptsache wird erklärt, dass die Koordinierung der öffentlichen Finanzen in Bezug auf die Körperschaften gemäß Art. 79 Abs. 3 des Statutes, unbeschadet der mit dem Staat (d. h. mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen) vereinbarten allgemeinen Ziele der öffentlichen Finanzen, der Autonomen Provinz Bozen zustehe. Überdies seien Unbestimmtheiten bei den Ausgabeneinsparungen zu vermeiden, weil diese aufgrund des für die Festlegung des Stabilitätspaktes des Landes gemäß Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 6/1992 eingeführten Mechanismus spezifiziert werden müssen.

2.3.- Auch die Anfechtung des Art. 9 Abs. 1 sei nach Ansicht der Verteidigung der Provinz unbegründet, weil die Anwendung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuern oder Tarife laut der angefochtenen Bestimmung *beschränkt auf Bereiche* erlaubt sei, *bei denen gesetzliche Änderungen für das Bezugsjahr erfolgt sind. Deshalb bestehe auch nicht die angeführte Verletzung von staatlichen Zuständigkeiten, da gerade die gesetzliche Änderung vorsieht, dass sie für das Bezugsjahr erfolgen muss.*

2.4.- In Bezug auf die Anfechtung des Art. 17 Abs. 1 und des Art. 18 Abs. 2 wendet die Provinz ein, dass sie – aufgrund der Durchführungsbestimmung zum Statut gemäß Art. 9 des DPR vom 10. Februar 1983, Nr. 89 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Dekrete des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 1973, Nr. 116 und vom 4. Dezember 1981, Nr. 761 betreffend Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Schulordnung in der Provinz Bozen) – für das Sachgebiet Schulordnung, insbesondere für die Einführung von Änderungen der Unterrichtszeiten zuständig ist.

2.5.- In Bezug auf Art. 24 Abs. 1 und 2 erklärt die Verteidigung der Provinz, dass Abs. 1 nicht eine vage und allgemeine Bestimmung ist, sondern dass dank diesem eine erste Überprüfung der Zulässigkeit eines Konzessionsgesuches durchgeführt werden kann, das offensichtlich im Widerspruch zum guten Wasser- und Bodenhaushalt sowie zu den entsprechenden Schutzbestimmungen (Umweltschutz, Landschaftsschutz, Schutz des geschichtlichen und künstlerischen Vermögens, der geschlossenen Höfe und der anderen allgemeinen Interessen) steht, wobei die eventuelle Unzulässigkeit des Gesuches im Sinne des Art. 97 der Verfassung zu begründen ist.

In Bezug auf Abs. 2 schließt die Verteidigung aus, dass dieser eine *automatische Erneuerung kraft Gesetzes* einführe, sondern die *Erneuerung* eher von genauen Bewertungen der Landesverwaltung *abhängig mache*, nämlich dass kein öffentliches Interesse entgegensteht, dass der Nutzungszweck und die Ableitung weiterhin bestehen und mit dem guten Wasserhaushalt vereinbar sind und dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. Da es sich also um keine automatische Erneuerung handelt, seien keine Grundsätze auf dem Sachgebiet des Wettbewerbes verletzt worden, weil der angefochtene Art. 24 Abs. 2 ausdrücklich auf die „Beachtung der Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter“ verweist.

2.6.- In Bezug auf Art. 32 Abs. 1 wendet die Autonome Provinz Bozen an erster Stelle ein, dass die angeblich verletzte Statusbestimmungen nicht angegeben werden, da der Rekurssteller lediglich auf Art. 117 der Verfassung verwiesen hat.

In der Hauptsache wird darauf hingewiesen, dass lediglich die im Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 (Ermächtigung der Regierung zur Rationalisierung und Revision der Regelung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, des öffentlichen Dienstes, der Vorsorge und der Lokalfinanzen) sowie die im Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59 (Ermächtigung der Regierung für die Übertragung von Befugnissen und Aufgaben an die Regionen und örtlichen Körperschaften, für die Reform der öffentlichen Verwaltung und die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren) enthaltenen Grundsätze für die Autonome Provinz Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reform darstellen, die für die im Statut verankerte Zuständigkeit bindend sind, während sich der Art. 1 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001 auf die ausschließlich für die Regionen mit Normalstatut bindenden Grundprinzipien beziehe.

Die Rekursgegnerin erklärt ferner, dass sie bereits mit Art. 14 des Landesgesetzes vom 10. August 1995, Nr. 16 (Reform der Personalordnung des Landes) Unvereinbarkeit und Verbot der Häufung von Ämtern und Beauftragungen für das eigene Personal geregelt hat, und schließt aus, dass die angefochtene Bestimmung die Häufung der Besoldungen *über die im bereits erwähnten Art. 14 (...) und im diesbezüglichen Bereichsvertrag für das Landespersonal vom 4. Juli 2002 festgelegten Grenzen* vorsieht.

2.7.- In Bezug auf die Anfechtung des Art. 34 betont die Verteidigung der Provinz, dass der Art. 4-bis Abs. 1 des DPR Nr. 527/1987, eingeführt durch das gesetzesvertretende Dekret vom 21. September 1995, Nr. 429 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend die Übertragung von Verwaltungsbefugnissen auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen auf dem Sachgebiet des Kommunikations- und Transportwesens), der Provinz Bozen – im Rahmen der im Statut verankerten Zuständigkeit im Bereich Straßen- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz (Art. 8 Z. 17) und 18) – die früher vom Provinzialen Amt für Kraftfahrzeugwesen und für konzessionierte Transporte Bozen ausgeübten Befugnisse sowie auch die Revisionen „für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht bei voller Ladung mehr als 3,5 Tonnen ausmacht,“ übertragen hat. Laut Art. 4-bis Abs. 2 regelt die Provinz „die Organisation der übertragenen Befugnisse laut Abs. 1 mit Gesetz“.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Provinz aufgrund der Art. 6 und 7 der Durchführungsbestimmungen gemäß DPR vom 19. November 1987, Nr. 526 (Ausdehnung der Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr. 616 auf die Region Trentino-Südtirol und auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen) auf den Sachgebieten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union direkt anwenden kann, weil laut Art. 2 der Richtlinie vom 20. Dezember 1996, Nr. 96/96/EG (Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger) die Revision von Kraftfahrzeugen, „deren Gesamtgewicht (...) mehr als 3,5 Tonnen ausmacht“ an spezifisch ausgestattete und für geeignet gehaltene Unternehmen im Konzessionswege anvertraut werden kann.

3.- Kurz vor der öffentlichen Verhandlung haben beide Parteien einen erläuternden Schriftsatz zu ihren Äußerungen hinterlegt.

Zur Rechtsfrage

1.- Der Präsident des Ministerrates hat verschiedene Bestimmungen des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 betreffend „Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 (Finanzgesetz 2012)“, und zwar von Art. 2 Abs. 6, Art. 7 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 32 Abs. 1 und Art. 34 angefochten.

2.- Nach der Hinterlegung des Rekurses hat der Rekurssteller ausdrücklich auf die Anfechtung der Art. 2 Abs. 6, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 verzichtet. Der Verzicht wurde von der Autonomen Provinz Bozen angenommen. Dies bewirkt das Erlöschen des Verfahrens in Bezug auf die Fragen betreffend die erwähnten Bestimmungen (vgl. u. a. Erkenntnis Nr. 262/2012).

3.- Auch Art. 24 Abs. 2 wurde nach der Hinterlegung des Rekurses (28. Februar 2012) mit dem Erkenntnis Nr. 114/2012 für verfassungswidrig erklärt, so dass die aufgeworfenen Frage – da ihr Gegenstand entfällt – für unzulässig zu erklären ist (vgl. u. a. Erkenntnis Nr. 99/2012).

4.- In Bezug auf die Überprüfung der weiteren angefochtenen Bestimmungen sind die Fragen betreffend den Art. 7 Abs. 4 und den Art. 24 Abs. 1 vorab für unzulässig zu erklären.

4.1.- Art. 7 Abs. 4, der folgendermaßen lautet „Zur Bestimmung des zu erreichenden gesamten Finanzsaldos der Gemeinden tragen die Ausgabeneinsparungen bei, die sich aus den Zusammenschlüssen von Gemeinden oder aus anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden für die Ausübung der Dienste allgemeinen Interesses ergeben, die im Rahmen der jährlichen Finanzvereinbarung gemäß Artikel 12 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, festgelegt werden.“, wird wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 3 und zum Art. 119 der Verfassung angefochten. Nach Ansicht des Rekursstellers sieht er Ausgabeneinsparungen vor, die nicht *im Voraus quantifiziert werden* und demzufolge *nicht zur Bestimmung des zu erreichenden gesamten Finanzsaldos der Gemeinden beitragen können*, so dass sie den Grundsätzen der Koordinierung der öffentlichen Finanzen widersprechen.

Die Frage in Bezug auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung ist zu allgemein formuliert (vgl. u. a. Erkenntnisse Nr. 3/2013, Nr. 99/2012 und Nr. 312/2010), da nicht angegeben wird, welchen staatlichen Bestimmungen die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen zu entnehmen sind, die in diesem Fall für den regionalen Gesetzgeber bindend sein sollen.

Ebenso fehlen effektive Argumente hinsichtlich des herangezogenen Parameters gemäß Art. 119 Abs. 2 der Verfassung, der Steuern und Einnahmen der Gebietskörperschaften betrifft, während die angefochtene Bestimmung den Finanzsaldo anbelangt.

4.2.- Art. 24 Abs. 1, der Art. 3 Abs. 5 des Landesgesetzes vom 30. September 2005, Nr. 7 (Bestimmungen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer und elektrischer Anlagen) ersetzt, wird wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung in Bezug auf den nachstehenden Teil angefochten: „Konzessionsgesuche für Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die im Widerspruch zum guten Wasser- und Bodenhaushalt und zu den geltenden Bestimmungen in den Sachbereichen Umweltschutz, Landschaftsschutz und Schutz des geschichtlichen und künstlerischen Vermögens, der geschlossenen Höfe und der anderen allgemeinen Interessen stehen, können nicht behandelt werden (...)“.

Nach Ansicht des Rekursstellers sei die Bestimmung *ungenau und allgemein formuliert, weil sie keine eindeutige semantische Bestimmung des Begriffs guter Wasser- und Bodenhaushalt enthält, so dass der konzessionserteilenden Verwaltung zuviel Ermessenspielraum für die Entscheidungen betreffend die Zulässigkeit der geprüften Konzessionsgesuche eingeräumt wird*.

Auch in diesem Fall ist die Formulierung der Anfechtung allgemein.

Der Rekurssteller beschränkt sich nämlich darauf, die Landesbestimmung in Bezug auf die Verschwommenheit des Begriffs *guter Wasser- und Bodenhaushalt* anzufechten, ohne den rechtlichen Bezugsrahmen zu spezifizieren, wobei er nicht nur versäumt habe, auf die angeblich verletzte gesamtstaatliche Grundsatzregelung, sondern auch auf die in diesem Fall relevanten staatlichen Bestimmungen zu verweisen. Der Begriff *guter Wasserhaushalt* wird nämlich – wie auch die Verteidigung der Provinz unterstrichen hat – in den Art. 7, 17, 66 und 96 des kgl. Dekretes vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775 (Einheitstext der Gesetzesbestimmungen über Gewässer und elektrische Anlagen) verwendet, weshalb der Rekurssteller auf diese Bestimmung hätte verweisen können und müssen.

5.- Die nächste Frage betrifft den Art. 9 Abs. 1, der im Rahmen der Neuformulierung des Art. 1 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 (Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften) den nachstehenden (dritten) Satz eingeführt hat: „Unter Einhaltung der von der regionalen Rechtsordnung vorgesehenen Frist für die Genehmigung der Haushaltsvoranschläge der Gemeinden, können die Gemeinden Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuern oder Tarife auch nach Genehmigung des Haushaltsvoranschlages anwenden, und zwar beschränkt auf Bereiche, bei denen gesetzliche An-

derungen für das Bezugsjahr erfolgt sind bzw. andere normative Akte, die auf die Modalitäten zur Anwendung der Steuer oder des Tarifs Auswirkungen haben.“.

Diese Bestimmung wird wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung und zum Art. 73 Abs. 1-*bis* des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol angefochten, weil sie die Landesgesetzgebungsbefugnis in Sachen Steuern gemäß Art. 73 des Sonderstatutes überschreiten und in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates auf dem Sachgebiet „Steuersystem“ eingreifen würde. Es wird nämlich die Ansicht vertreten, dass auch die Änderungen von Steuersätzen und Tarifen in Bezug auf örtliche Steuern zu den „Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuern oder Tarife“ gehören würden. Laut Art. 53 des Gesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388 betreffend „Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates (Finanzgesetz 2001)“ in Verbindung mit Art. 151 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. August 2000, Nr. 267 (Einheitstext der Gesetze über die Ordnung der örtlichen Körperschaften) sind *nämlich die Steuersätze und Tarife gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag der örtlichen Körperschaften* festzulegen.

5.1.- Die Frage ist begründet.

Aufgrund des Wortlauts der angefochtenen Bestimmung, – der sich allgemein auf „Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuern oder Tarife“ bezieht und sich somit nicht nur auf eine bestimmte Maßnahmenart beschränkt, – ist die von der Provinz erwünschte eigene Auslegung nicht möglich, laut der Art. 9 Abs. 1 lediglich die Maßnahmen zwecks Anpassung an die Gesetzesänderungen betreffen würde, die sich auf die Modalitäten zur Anwendung von Steuersätzen und Tarifen auswirken.

Die angefochtene Bestimmung erlaubt demzufolge aufgrund ihrer weitläufigen Formulierung eine uneingeschränkte Anzahl von Änderungen von Steuersätzen und Tarifen nach Ablauf der Frist für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags. Somit werden die vom Rekurssteller erwähnten Parameter verletzt, weil diese Bestimmung dem Grundsatz widerspricht, laut dem gemäß Art. 53 Abs. 16 des Gesetzes Nr. 388/2000 die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag der örtlichen Körperschaften und die Festlegung von Steuersätzen und Tarifen gleichzeitig erfolgen müssen. Und dies, auch wenn die für genannten Haushalt festgelegten Fristen, die allerdings mit jenen der staatlichen Bestimmungen übereinstimmen, im Dekret der Präsidentin des Regionalausschusses vom 28. Mai 1999, Nr. 4/L und nicht im Art. 151 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 267/2000 enthalten sind.

6.- Der Wortlaut des Art. 32 Abs. 1, der folgendermaßen lautet „Um eine bessere Koordinierung und eine Beschleunigung in der Verwaltung der Sachgebiete im Zuständigkeitsbereich eines Regierungsmitgliedes und der in diesen Sachgebieten an Hilfskörperschaften des Landes oder von diesem kontrollierten Gesellschaften übertragenen Aufgaben zu erreichen, ist die Häufung von Führungsaufträgen beim Land und bei diesen Körperschaften und Gesellschaften zulässig, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Besetzung der jeweiligen Führungspositionen.“ wird wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und Abs. 3 der Verfassung angefochten.

Diese Bestimmung erlaubt die Häufung von Führungsaufträgen bei der Provinz Bozen und ihren Hilfskörperschaften und würde nach Ansicht des Rekursstellers dem Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. März 2001, Nr. 165 (Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen), der Einschränkungen für diese Häufung vorsieht, widersprechen. Somit würde genannte Bestimmung in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet der Zivilgesetzgebung eingreifen, die auch den sogenannten „privatisierten“ öffentlichen Dienst umfasst. Ferner wird auch die Häufung der Besoldungen vorgesehen, was dem Art. 9 Abs. 1 des Gesetzesdekretes vom 31. Mai 2010, Nr. 78 (Dringende Maßnahmen über die Finanzstabilisierung und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit), umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122, betreffend die Gesamtbesoldung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen für 2011, 2012 und 2013 widersprechen würde, der als Grundprinzip auf dem Sachgebiet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen gilt.

6.1.- Die Frage ist begründet.

Im Gegensatz zur Behauptung der Verteidigung der Provinz fällt die Regelung des Arbeitsverhältnisses des privatisierten öffentlichen Dienstes zweifellos in den Zuständigkeitsbereich des Staates gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung, weil sie zum Sachgebiet „Zivilgesetzgebung“ gehört, die auch für die Körperschaften mit Sonderautonomie bindend ist (vgl. Erkenntnis Nr. 151/2010 und Nr. 95/2007).

Demzufolge gehört die Regelung der Ämterhäufung gemäß Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 165/2001 zur Ordnung des Arbeitsverhältnisses und fällt somit unter das Sachgebiet der Zivilgesetzgebung, für das ausschließlich der Staat zuständig ist. Die Autonome Provinz kann keine diesbezügliche

anderslautende Maßnahmen ergreifen, indem sie die Häufung von Ämtern vorsieht, ohne die in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen spezifischen Kriterien zu berücksichtigen. Die angefochtene Landesbestimmung erlaubt der Führungskraft nämlich ihren öffentlichen Auftrag mit jenem bei privaten Gesellschaften und Körperschaften zu kumulieren, ohne dabei auf die in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Einschränkungen zu verweisen.

Die Frage ist überdies auch unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Grundprinzips der öffentlichen Finanzen laut Art. 9 Abs. 1 des Gesetzesdekretes Nr. 78/2010, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 122/2010, über die Gesamtbesoldung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen für 2011, 2012 und 2013 begründet (Erkenntnis Nr. 215/2012). Die angefochtene Bestimmung beachtet nämlich nicht die spezifische Grenze der genannten Gesamtbesoldung, während die Verteidigung der Provinz auf die früher geltenden Landesbestimmungen verweist, die aufgrund des Art. 9 nicht mehr anzuwenden sind.

7.- Wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. h), l) und s) der Verfassung wurde schließlich Art. 34 angefochten, der in den Wortlaut des vorhergehenden Landesgesetzes vom 7. April 1997, Nr. 6 (Ordnung der Lehrlingsausbildung) den Art. 22-bis (Reorganisation der technischen Revision für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bei voller Ladung von mehr als 3,5 Tonnen) einfügt, der Folgendes besagt: „Um die Organisation der periodischen Revisionen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern zu vervollständigen und zu optimieren, kann das Land hoch spezialisierte Betriebe autorisieren, unter Beachtung der einschlägigen technischen Normen die vorgeschriebene technische Kontrolle auch für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht bei voller Ladung mehr als 3,5 Tonnen ausmacht, durchzuführen. (...)“.

Nach Ansicht des Rekursstellers würde die angefochtene Landesbestimmung unter mehreren Aspekten dem Art. 80 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285 (neue Straßenverkehrsordnung) widersprechen, laut dem der Staat – d. h. das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr – mit Ministerialdekretes die „Kriterien, Zeitabstände und Modalitäten für die Durchführung der allgemeinen oder teilweisen Hauptuntersuchung der Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ festlegt. „Bei dieser Untersuchung wird festgestellt, ob die Fahrzeuge den Anforderungen an die Verkehrssicherheit und an die Geräusch- und Schadstoffemissionen entsprechen.“ (Abs. 1). Überdies wird Folgendes vorgesehen: „Um zu gewährleisten, dass die für die regelmäßigen Hauptuntersuchungen von Kraftfahrzeugen mit höchstens 16 Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes oder mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 t vorgesehenen Fristen eingehalten werden, kann der Minister für Infrastruktur und Verkehr für einzelne mit Dekret festgelegte Provinzen, angesichts besonderer operationeller Schwierigkeiten in den zuständigen Ämtern des Departements für Landverkehr, die genannten Untersuchungen für fünf Jahre in Konzession an Autoreparaturunternehmen vergeben. Diese Unternehmen müssen in den Bereichen Mechanik und Motorenbau, Karosserie, Kraftfahrzeugelektrik und Reifenmontage tätig sein oder zwar vorwiegend Fahrzeughandel betreiben, aber außerdem, als instrumentelle oder zusätzliche Tätigkeit, Autoreparaturen durchführen.“ (Abs. 8 erster Satz).

7.1.— Die Frage ist begründet.

Die Regelung des Straßenverkehrs fällt – laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnisse Nr. 223/2010 und Nr. 428/2004, aber auch Erkenntnis Nr. 183/2012) – unter verschiedenen Aspekten (Sicherheit, Zivilgesetzgebung, Umwelt) in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Staates. Insbesondere gehört die Regelung über die Revision der Kraftfahrzeuge zu den Sachgebieten Sicherheit und Umwelt.

Folglich kann die Autonome Provinz nicht festlegen, dass der Konzessionsauftrag für die Revision von Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bei voller Ladung von mehr als 3,5 Tonnen gilt, weil die staatliche Bestimmung – d. h. Art. 80 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 285/1992 – dies lediglich für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bei voller Ladung bis zu 3,5 Tonnen erlaubt.

Ebenso kann sich die Provinz nicht fundiert auf die Übertragung laut Art. 4-bis Abs. 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. November 1987, Nr. 527 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Gebiet des Kommunikations- und Transportwesens im Interessenbereich der Provinz) berufen, weil es sich dabei um eine Übertragung von Befugnissen und nicht um die Zuerkennung einer Gesetzgebungsbefugnis handelt, die hingegen in diesem Fall durch die angefochtene Bestimmung ausgeübt wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass die Regelung, die Gegenstand der angefochtenen Bestimmung ist, unter die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fällt, wird die Bezugnahme der Verteidigung der Provinz auf die Übernahme der EU-Regelungen irrelevant, da dafür nämlich der Staat zuständig ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN
erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
Nachstehendes:

- 1) die Verfassungswidrigkeit von Art. 9 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 und Art. 34 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 betreffend „Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 (Finanzgesetz 2012)“;
- 2) die Unzulässigkeit der mit dem eingangs erwähnten Rekurs vom Präsidenten des Ministerrates in Bezug auf Art. 117 Abs. 3 und 119 der Verfassung aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 7 Abs. 4 des genannten Landesgesetzes Nr. 15/2011;
- 3) die Unzulässigkeit der mit dem eingangs erwähnten Rekurs vom Präsidenten des Ministerrates in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. s) der Verfassung aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 24 Abs. 1 desselben Landesgesetzes Nr. 15/2011;
- 4) die Unzulässigkeit der mit dem eingangs erwähnten Rekurs vom Präsidenten des Ministerrates in Bezug auf Art. 117 Abs. 1 und 2 Buchst. e), l) und s) der Verfassung aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 24 Abs. 2 des erwähnten Landesgesetzes Nr. 15/2011;
- 5) in Bezug auf die Fragen der Verfassungsmäßigkeit von Art. 2 Abs. 6, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 desselben Landesgesetzes Nr. 15/2011 die Beendigung des mit dem eingangs erwähnten Rekurs vom Präsidenten des Ministerrates eingeleiteten Verfahrens.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 22. April 2013.

Präsident

Verfasser

Kanzleileiter

Am 24. April 2013 in der Kanzlei hinterlegt.

Der Kanzleileiter
(Dr.ⁱⁿ Gabriella Melatti)